

SINGEN



Stadt Singen (Hohentwiel)

Bestimmungen über **Aufgrabungen** von "öffentlich gewidmeten" **Straßenverkehrsflächen** im Stadtgebiet von Singen

B A S 2 0 1 9

ergänzt nach ZTVA-STB in der jeweils neuesten Fassung

INHALT:

1. Allgemeines
2. Zustimmungsverfahren
3. Ausführung
4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers
5. Übernahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt
6. Gewährleistung
7. Arbeiten an Nebenanlagen, Ampeln, Kontaktschleifen, Markierungen
8. Kostenerstattung
9. Schlussbestimmungen

Anlagen: Merkblatt zum Schutz der Bäume & Baumschutz auf Baustellen

Unter Hinweis auf § 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat die Stadt Singen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Allgemeines

- 1.1 Unter Aufgrabungen im Sinne dieser Bestimmungen sind sämtliche Straßenbauarbeiten in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen zu verstehen. Dazu gehören insbesondere das Aufgraben und Schließen sowie das Erneuern bzw. Wiederherstellen des Straßenkörpers im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG.
- 1.2 Aufgrabungen in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen (§ 2 Abs. 1 StrG.), die sich in der Straßenbaulast der Stadt Singen befinden (im folgenden Stadt genannt), bedürfen einer - **Genehmigung zum Aufgraben öffentlichen Straßenraums** - durch die Stadt als Träger der Straßenbaulast. Die Einholung sonstiger gesetzlich erforderlicher Genehmigungen bleibt davon unberührt (z. B. Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde). Das gilt auch für Straßen in der Straßenbaulast der Stadt, die noch nicht bebauungsplanmäßig ausgebaut sind. Für nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehende Abschnitte klassifizierter Straßen (z. B. Bundesstraßen) ist die Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers notwendig.
- 1.3 Zahl und Umfang der Aufgrabungen sind im Interesse einer sparsamen Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel sowie mit Rücksicht auf die Belange des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um dies zu erreichen, unterrichten sich die Beteiligten in geeigneter Weise möglichst frühzeitig über ihre Bauabsichten im Straßenraum.
- 1.4 Nach Fertigstellung einer Straße dürfen generell nicht aufgedigelt werden:
 - 1.4.1 Fahrbahnen von Straßen in einem Zeitraum von **5 Jahren**.
 - 1.4.2 Geh - und Radwege in einem Zeitraum von **4 Jahren**.

Die Fristen nach Nr. 1.4.1 und 1.4.2 laufen von dem Tage an, an welchem die Gewährleistungsfrist für die endgültigen Deckschichten nach der Abnahmeniederschrift der Stadt als Straßenbaulastträger zu laufen beginnt.

Die Fristen beginnen neu zu laufen, wenn eine Fahrbahn eine weitere Deckschicht erhält beziehungsweise eine Gehwegbefestigung erneuert wird.

Über die Zugehörigkeit zu Nummer 1.4.1 und 1.4.2 gibt ein fortzuführender Übersichtsplan der Stadt im Maßstab 1:15.000 (Stadtplan) Auskunft.

- 1.5 Nach Abschluss einer Aufgrabung darf in dem betreffenden Straßenabschnitt erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgegraben werden. Außerdem können für die Durchführung der beantragten Maßnahme bestimmte Zeitabschnitte vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden.
- Schließlich können einfache bautechnische Maßnahmen angeordnet werden, durch welche die störenden Auswirkungen einer Arbeit im Verkehrsraum verringert werden.
- 1.6 Von den in Nummer 1.4.1 und 1.4.2 angegebenen Fristen kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (z. B. wenn ein Schaden rasch beseitigt werden muss, siehe auch Nr. 2.6).
- 1.7 Die Stadt ist sofort zu verständigen, wenn erkennbar ist, dass Vermessungspunkte in der Aufgrabungsfläche vorhanden sind. Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Vermessungspunkte gesichert sind.

Auszug aus dem Vermessungsgesetz:

Wer Maßnahmen ergreifen will, durch die Vermessungs- oder Grenzzeichen gefährdet werden können, ist verpflichtet, dies der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen (§ 18 Abs. 3).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungs- oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt (§ 19 Abs. 1).

2. Zustimmungsverfahren

- 2.1 Die Genehmigung zum Aufgraben von öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen muss vom Antragsteller in digitaler Form auf der Plattform „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>) unter Einreichung eines detailliert vermassten Lageplans beantragt werden.
- 2.2 Die Stadt holt im Umlaufverfahren die Stellungnahmen und sonstige erforderliche Genehmigungen (Straßenverkehrsbehörde und ggf. anderer Behörden) sämtlicher Dienststellen ein, deren Interesse durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden. Bereits bei Beginn von Planungen der Leitungsträger ist die Stadt zu beteiligen.
- Bei Aufgrabungen für Hausanschlüsse und bei sonstigen Aufgrabungen geringerer Abmessung ist das Umlaufverfahren nicht notwendig. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt.
- 2.3 Soweit erforderlich, führt die Stadt durch Verhandlungen Übereinstimmung unter den Beteiligten herbei. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Stadt nach Anhören des Antragstellers abschließend.

- 2.4 Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Stadt als Straßenbaulastträger dem Antrag zum Aufgraben einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche schriftlich zugestimmt hat und, soweit erforderlich, auch die sonstigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.
- 2.5 Die Genehmigung zum Aufgraben einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche erlischt, falls mit der Aufgrabung nicht innerhalb **eines Monats**, gerechnet vom geplanten Aufgrabungstermin an, begonnen wird. Die Genehmigung zum Aufgraben kann auf Antrag verlängert werden.
- 2.6 Von dem Verfahren darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder wegen eines unvermutet eingetretenen Notstandes (z. B. Rohrbruch, Kabelfehler, Gas-Leck) abgewichen werden. In diesen Einzelfällen genügt die vorherige **mündliche oder telefonische** Anzeige an den zuständigen Straßenbaulastträger, die Straßenverkehrsbehörde der Stadt, oder, sofern diese nicht erreichbar sind, das zuständige Polizeirevier Singen. Die Anzeige der Aufgrabung ist unverzüglich in digitaler Form auf „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>) unter Einreichung eines detailliert vermassten Lageplans nachzureichen.
- 2.7 Für Grabungen mit besonderer Bedeutung für den Straßenbau (z. B. Spundung an der Grundstücksgrenze), behält sich die Stadt vor, den Abschluss einer besonderen Vereinbarung in Form eines Gestattungsvertrages im Sinne von § 21 Straßengesetz zu fordern.
- 2.8 Die schriftliche Genehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufgrabung oder eine Kopie davon müssen auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen.

3. Ausführung:

- 3.1 Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
 - Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Straßengesetz für Baden-Württemberg
 - Koordinierungsrichtlinien
 - Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere:
 - a) DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
 - b) DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
 - c) DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
 - d) DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten

- e) Richtlinie für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (Ri-Lei-Brü)
- f) Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LG); Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS.LG4)
- g) Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
- h) Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- i) Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
 - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
 - für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB)
 - für Tragschichten im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
 - für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
 - für den Bau von Pflasterdecken (ZTV Pflaster-StB)
- j) Die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien (ATB Tel-Stra)

3.2 Am Tage des Beginns der genehmigten Aufgrabung muss der Antragsteller und / oder die bauausführende Firma den Baubeginn der Aufgrabung den nachstehend genannten Stellen mitteilen.

- a) dem Fachbereich Bauen, Abteilung Straßenbau unter „ROSYWEB“ (<https://rosyweb.de>).
- b) der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Singen telefonisch, per Telefax oder per E-Mail.
- c) Dienststellen, deren Interessen durch die Arbeiten unmittelbar berührt werden.

3.3 Der Antragsteller ist der Stadt für eine den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Ausführung verantwortlich. Er haftet der Stadt für etwaige Folgen und Schäden, die durch die Aufgrabung entstehen, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen der Stadt mit ihm oder mit anderen Beteiligten dies ausschließen.

3.4 Der Antragsteller ist gehalten, entsprechend den Bestimmungen der Handwerksordnung (§§1,7 HwO) und den einschlägigen Vergabebestimmungen nur Straßenbaufirmen mit Arbeiten zum Aufgraben von öffentlichen Straßen zu betrauen, welche in der Handwerksrolle mit dem Straßenbauerhandwerk als Fachbetriebe eingetragen sind.

Bei Aufgrabungen in öffentlichen gewidmeten Wegen und Plätzen innerhalb von landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen, bei denen deshalb

die landschaftsgärtnerische Prägung der Arbeiten überwiegt, darf der Antragsteller auch Unternehmen des nichthandwerklichen Gewerbes des Garten- und Landschaftsbaus beauftragen. Landschaftsgärtnerische Anlagen liegen insbesondere bei Garten-, Park-, Grün- und Friedhofsanlagen vor. Bezüglich sonstiger Anlagen kommt es darauf an, ob die Anlage im Einzelfall nach für den Gesamtcharakter überwiegend landschaftsgärtnerisch geprägt ist.

Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Stadt abgelehnt. Dem Antragsteller wird daher empfohlen, sich vor Auftragserteilung zu erkundigen ob der entsprechende Unternehmer in der Handwerksrolle eingetragen ist.

3.5 Die Stadt ist berechtigt, Arbeiten am Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Dies kann, soweit Eile geboten ist, auch unmittelbar gegenüber den vom Antragsteller beauftragten Unternehmer oder den an der Baustelle Verantwortlichen geschehen. In der Regel werden diese Weisungen jedoch gegenüber dem Antragsteller erteilt.

3.6 Die Eigenüberwachungsprotokolle, die laut ZTV A-StB („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“) geführt werden müssen, sind auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Aufgrabungen im Bereich von Bäumen

Das ‚Merkblatt zum Schutz der Bäume‘ der Stadt Singen, die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und die ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) sind zwingend zu beachten. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Arbeiten nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen.

Grabungen im Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist das Aufgraben in diesem Bereich unumgänglich, ist die fachliche Begleitung durch einen qualifizierten Baumpflegebetrieb notwendig. Die Entscheidung, welche Baumpflegebetriebe zugelassen werden, obliegt der Stadt. Der Nachweis über die Beteiligung erfolgt mittels eines sogenannten Wurzelprotokolls.

Technischer Ablauf:

- Beantragung der Aufgrabung entsprechend dieser Bestimmung.
- Die Stadt entscheidet aufgrund der Lage der Aufgrabung und des Zustands der Bäume, ob baubegleitende Wurzelschutzmaßnahmen notwendig sind.
- Der Antragsteller benennt und beauftragt auf eigene Kosten einen Baumpflegebetrieb.

- Die Stadt stellt die entsprechenden Unterlagen (Ausschnitt Baumkataster, Wurzelprotokoll) zur Verfügung.
- Der Baumpflegebetrieb informiert die Stadt über den Arbeitsbeginn, spricht die notwendigen Maßnahmen mit der Stadt ab, führt diese aus und übermittelt das ausgefüllte Wurzelprotokoll.

3.8 Bearbeiten der Fugen, Nähte und Anschlüsse

Für die Ausbildung der Nähte und Fugen gelten die ZTV Asphalt-StB, sowie die ZTV Fug-StB. Alle durchtrennten Asphaltsschichten, Bordsteine, Rinnen und vorhandene Einbauten wie z. B. Schächte, Schieber usw. sind mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. Haftkleber darf nicht verwendet werden (vergleiche ZTV A-StB). Es ist zu beachten, dass die Schnittflächen trocken und staubfrei sind.

Anschlüsse von Deckschichten oder an Einbauten sind als Fugen auszubilden. Fugen können mit Fugenmassen oder Fugenbändern ausgebildet werden und müssen der TL Fug-StB entsprechen. Die Fugenbreite beträgt bei Längs- und Queranschlüssen mindestens 10 mm.

Grundsätzlich sind alle Fugen mit Fugenmassen im Heissvergußverfahren herzustellen. Für kleinere Aufgrabungen < 10 Meter Fugenlänge (Kopflöcher o. ä.) können die Fugen mit einem Fugenband ausgebildet werden.

3.9 Wiederherstellung von Pflasterflächen

Die ZTV Pflaster-StB ist bei Pflasterarbeiten in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen anzuwenden. Für spezielle Anwendungsgebiete und Sonderbauweisen, wie z. B. Pflasterdecken in gebundener Ausführung müssen die Bettungsschicht und die Fugen mit STEIN TEC® Material entsprechend der bestehenden Optik hergestellt werden.

4.0 Das Baustellenhandbuch der Stadt ist in der jeweils neuesten Fassung zu berücksichtigen

4.1 Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen in öffentlich gewidmeten Straßenverkehrsflächen der Stadt Singen verweigert werden.

4. Verkehrssicherungs- und Haftpflicht des Antragstellers

4.1 Vom Beginn der Aufgrabung bis zur Abnahme obliegt dem Antragsteller bzw. dem Unternehmer die uneingeschränkte Verkehrssicherungs- und Haftpflicht sowie die Unterhaltungslast für den gesamten Bereich der Aufgrabung.

Der Antragsteller stellt die Stadt von gesetzlichen Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte auf Grund von Schäden, die mit der Aufgrabung zusammenhängen, gegen sie erheben. Die Anerkennung eines Anspruchs durch die Stadt ist für den Antragsteller nur dann verbindlich, wenn er zuvor schriftlich zugestimmt hat.

5. Abnahme der Aufgrabungsfläche durch die Stadt

- 5.1 Die Abnahme der Verkehrsflächen erfolgt nach § 12 VOB Teil B.
- 5.2 Bei wesentlichen Mängeln kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden (entsprechend §12 VOB Teil B, Nr. 3.)
- 5.3 Mit der Abnahme der Aufgrabungsfläche beginnt eine Gewährleistungsfrist von **5 Jahren**.
- 5.4 Die Stadt überwacht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Aufgrabungsflächen. Bei akuter Verkehrsgefahr behält sich die Stadt die sofortige Instandsetzung auf Kosten des Antragstellers vor. Die Feststellung der Verkehrsgefahr obliegt der Stadt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Der Antragsteller / ausführende Firma ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten (vergl. § 13 VOB Teil B) zu beseitigen.

Kommt der Antragsteller / ausführende Firma der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Stadt die Mängel auf Kosten des Antragstellers / ausführende Firma beseitigen lassen.

7. Arbeiten an Nebenanlagen, Ampeln, Kontaktschleifen und Markierungen

- 7.1 Die Erneuerung der durch die Aufgrabung beseitigten oder beschädigten Teile / Anlagen gehört zu den Wiederherstellungskosten. Diese sind vom Antragsteller zu tragen.

8. Kostenerstattung

- 8.1 Werden bei Durchführung der Wiederherstellung Schäden an den Verkehrsflächen festgestellt, die über die für die Aufgrabung vorgesehene Fläche hinausgehen, so werden die Gesamtkosten der Wiederherstellung dem Antragsteller in Rechnung gestellt, sofern die Beschädigungen durch den Antragsteller oder dessen beauftragtes Unternehmen im Zuge der Bautätigkeit erfolgt sind. Forderungen des Antragstellers hieraus gegen die von ihm eingesetzten Firmen hat er im Innenverhältnis selber geltend zu machen.
- 8.2 Der Antragsteller hat die Verwaltungskosten der Stadt für die Bearbeitung des Antrages, die Bauüberwachung, die bautechnische Abnahme und die Gewährleistungsüberwachung zu tragen.

9. Schlussbestimmung

- 9.1 Sollten einzelne der vorstehend genannten Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.2 Diese Bestimmungen ersetzen die BAS 2004.
- 9.3 Diese Bestimmungen treten am 20.02.2019 in Kraft.



Merkblatt zum Schutz der Bäume

Alle Maßnahmen im Bereich von Bäumen, die

- den Boden verdichten und verunreinigen,
- die Wasserzuführung zu den Wurzeln beeinträchtigen,
- die Teile der Bäume (Wurzeln, Stämme oder Äste) beschädigen,

führen langfristig zum Verlust der Bäume und gefährden deren Standicherheit. Es ist daher erforderlich, Bäume bei Baumaßnahmen besonders zu schützen.

Der Antragsteller und die beauftragten Straßenbauunternehmen bzw. die für sie tätigen Subunternehmer verpflichten sich deshalb, allen Mitarbeitern (Schachtmeistern, Kolonnenführer, Baggerführer, Arbeitern) das ‚Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen‘, (siehe Anhang) auszuhändigen und folgendes bekannt zu machen:

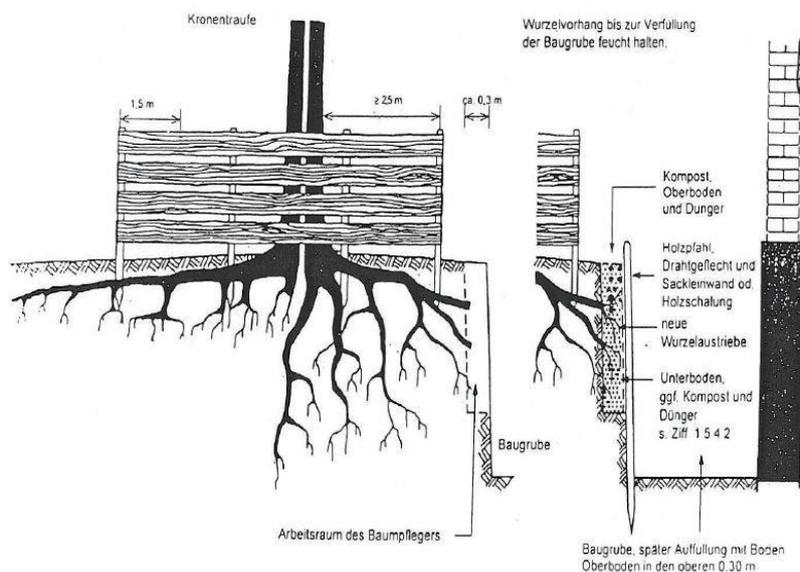
- **Keine Verunreinigung** des Bodens mit Öl, Chemikalien, Zementwasser, etc.
- **Keine Verdichtung** des Bodens im Kronenbereich (Kronentraufe + 1,50 m) durch Befahren oder Abstellen von Maschinen, Fahrzeugen, Baustelleneinrichtung oder Baumaterial.
- **Kein Bodenauftrag oder -abtrag** im Kronenbereich.
- **Keine Anfüllungen** im Stammbereich.
- **Graben** im Kronenbereich nur in **Handarbeit** oder mit **dem Saugbagger**.
- **Schnittmaßnahmen** an Ästen oder Wurzeln werden ausschließlich von der **Stadt oder dem beteiligten Baumpflegefachbetrieb** ausgeführt.
- **Wurzelverletzungen oder Kappungen** sind zu **vermeiden**. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten werden.
- **Freigelegtes Wurzelwerk** muss mit Jute oder Frostschutzmatten **abgedeckt** werden. Bei trockener Witterung sind diese zu **wässern**.
- Verlegen von **Leitungen** durch **Unterfahren** und/oder **Spülbohrverfahren**.
- **Es sind die Baumschutzsatzung, die DIN 18920, die RAS-LP 4 und die ZTV Baumpflege zu beachten!**

2.0 Aufgrabungen

Die Ausprägung von Wurzelsystemen sind art- und standortabhängig. Als Faustformel kann angenommen werden, dass das Ausmaß des Wurzelbereiches eines Baumes in etwa den Ausmaßen der Krone zuzüglich 1,50 m unter die Bodenoberkante gespiegelt entspricht.



- 2.1. Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit oder mittels Saugbagger erfolgen und nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß herangeführt werden. Sind Abgrabungen notwendig, ist ein Wurzelvorhang zu installieren.



Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben ist der Baum durch Spundung zu sichern.

Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser > 2 cm nicht durchtrennt werden. Auf keinen Fall dürfen stärkere Baumwurzeln eigenmächtig gekappt, das heißt abgerissen, abgesägt oder abgeschnitten werden. Ob eine Wurzel gekappt werden darf entscheidet die Stadt und / oder der beteiligte Baumpflegebetrieb. Verletzungen sollen vermieden werden und sind gegebenenfalls zu behandeln. Wurzeln sind schneidend zu durchtrennen und die Schnittstellen zu glätten. Wurzelenden mit einem Durchmesser < 2 cm sind mit wachstumsfördernden Stoffen, mit einem Durchmesser > 2 cm mit Wundbehandlungsstoffen zu behandeln. Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.

Ist bei aller Vorsicht ein Wurzelabriss erfolgt, ist die Bautätigkeit umgehend einzustellen und die Stadt bzw. der Baumpflegebetrieb ohne Verzögerung zu benachrichtigen.

- 2.2. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden.



- 2.3. Verfüllmaterialien müssen durch die Art der Körnung und Verdichtung eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der beschädigten Wurzeln sicherstellen. Entsprechende Baumsubstrate sind zu bevorzugen. (Anmerkung: Es sind verdichtungsfähige Baumsubstrate erhältlich).
- 2.4. Entsprechend des Wurzelverlustes können Verankerungen und/oder ausgleichende Schnittmaßnahmen in der Krone erforderlich werden.
- 2.5. Nach Abschluss der Grabarbeiten dürfen Baumscheiben nicht mit einem luft- oder wasserdichten Belag versehen werden. Auf Gehwegen und Plätzen sind in der Regel befahrbare Lochplatten, Betonschlitzplatten, Pflaster o. ä. nach Weisung und Richtlinien der Stadt zu verlegen.

3.0 Schadenersatz und Ordnungswidrigkeiten

- 3.1 Die Stadt behält sich vor, Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Bäumen und Sträuchern (Stämme, Wurzeln und Äste) gegen den Antragsteller geltend zu machen.
- 3.2 Haben Beschädigungen den Verlust von Bäumen zur Folge oder werden die Bäume eigenmächtig beseitigt, so erfolgt die Wertermittlung auf den sich der Schadenersatzanspruch richtet, nach den ‚Aktualisierten Gehölzwerttabellen‘ nach Werner Koch in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 In besonderen Fällen oder bei Uneinigkeit wird ein Gutachten eines vereidigten Baumsachverständigen auf Kosten des Antragstellers durch die Stadt eingeholt.
- 3.4 Verstöße gegen die Baumschutzsatzung werden entsprechend geahndet.